

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

noch bevor wir persönlich die Gelegenheit habe, uns Ihnen vorzustellen, möchten wir Sie auf einige maßgeblichen Punkte im Gebührenrecht der Rechtsanwälte in Bezug auf die Regelung der anfallenden Gebühren und Auslagen in der Kanzlei aufmerksam machen.

Bereits am 01.07.2004 trat die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) außer Kraft und es gilt seit dem das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Ein Leitfaden der Bundesrechtsanwaltskammer zum RVG wird Ihnen ergänzend zu diesem Schreiben ausgehändigt. Aufgrund der Gesetzesänderung ergaben sich einige Änderungen in Bezug auf die vorzunehmende Abrechnung der anfallenden Gebühren und Auslagen, insbesondere ist aber wichtig, dass in § 49b Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) explizit eine Hinweispflicht für Rechtsanwälte gegenüber Ihren Mandanten festgeschrieben wurde, dass die Abrechnung des Mandates nach dem jeweiligen Gegenstandswert zu erfolgen hat.

§ 49 b Abs. 5 BRAO lautet: *„Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrages hierauf hinzuweisen.“*

Auch wenn es in unserer Kanzlei schon immer üblich gewesen ist, bereits im Rahmen der Erstberatung konkret die Frage der anfallenden Gebühren und Auslagen zu erörtern und anzusprechen und auch eine genaue Kostenkalkulation an Sie als Mandant auszuhändigen, so ergibt sich nunmehr für uns die Verpflichtung, bereits vor der ersten gemeinsamen Besprechung und ohne, dass wir Kenntnis von dem zugrunde liegenden Sachverhalt habe, Ihnen gegenüber diesen Hinweis zu erteilen. Dies ist insbesondere deshalb etwas schwierig, da vor Übernahme des Mandates oft noch gar nicht erkennbar ist, ob eine Angelegenheit nach dem Gegenstandswert abgerechnet wird. Dies ergibt sich in der Regel erst nach der Schilderung des Sachverhaltes. Dennoch möchten wir dieser Hinweispflicht genau nachkommen, die Einzelheiten werden wir sodann in der nachfolgenden Besprechung mit Ihnen im Einzelnen noch erörtern und insbesondere auch klären, ob die Angelegenheit im Rahmen einer Erstberatung zu regeln ist. Auch die Gebühren einer sog. Erstberatung bestimmen sich grundsätzlich nach dem Gegenstandswert, nur die Höhe der maximal abzurechnenden Gebühren ist sodann begrenzt auf € 190,- zzgl. Mehrwertsteuer, je nach Umfang der Angelegenheit.

Wenn Ihnen diese Handhabung als etwas ungewöhnlich vorkommen mag, so bitten wir um Verständnis, dass bedingt durch die gesetzliche Regelung es erforderlich ist, diese Information vorab direkt an Sie weiterzugeben und wir dürfen Sie bitten, mit Ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmebogen zu bestätigen, dass Sie entsprechende Information ordnungsgemäß erhalten haben und zur Kenntnis genommen haben. Hier dürfen wir uns für Ihre Mithilfe und Kooperation bedanken. Schließlich noch ein Hinweis in eigener Sache:

Bedingt durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat sich nunmehr die Entwicklung ergeben, dass Fotokopiekosten von einem Mandanten nur noch dann zu tragen sind, wenn diesbezüglich explizit eine Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde. Daher haben wir uns erlaubt in Anlage entsprechende Vergütungsvereinbarung für Sie beizufügen, für die im Rahmen der Mandatierung anfallenden Kopiekosten und Auslagen. Auch hier dürfen wir Sie bitten, diese im Falle der Mandatserteilung zu unterzeichnen und auch insoweit sind wir auf Ihr Verständnis angewiesen, da der Fotokopie- und Kopieraufwand in der Kanzlei einen erheblichen Umfang hat, besteht keine Möglichkeit, diese Kosten vollumfänglich über die Kanzlei zu tragen, so dass es auch diesbezüglich einer entsprechenden ausdrücklichen Vergütungsvereinbarung bedarf, da nicht, wie in der Vergangenheit regelmäßig üblich, die konkret angefallenen Kopien sodann in der Endkostennote mitabgerechnet werden können.

Wir dürfen uns an dieser Stelle bereits recht herzlich für Ihre Mithilfe bedanken. Die weiteren Einzelheiten werden wir sodann persönlich mit Ihnen im Rahmen der nachfolgenden Besprechung erörtern.

Brandt Rechtsanwälte

Stand: 02.01.2008

## **Brandt / Rechtsanwälte, Karl-Lederer-Platz 13, 82538 Geretsried**

1. Der Auftrag zwischen den Rechtsanwälten und dem Auftraggeber kommt zustande, wenn die Rechtsanwälte die Annahme des Mandats ausdrücklich bestätigt haben.
2. Die Korrespondenzsprache ist Deutsch. Wird in einer anderen Sprache korrespondiert, so wird die Haftung für Übersetzungsfehler ausgeschlossen. Die Haftung der beauftragten Rechtsanwälte oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
3. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Rechtsanwälte sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
4. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sind die Rechtsanwälte nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen haben und dieser nicht per E-Mail erteilt wurde.
5. Die Rechtsanwälte haben darauf hingewiesen, dass die Kanzlei zwar über E-Mail korrespondiert, jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden kann, wann vom Auftraggeber abgesandte E-Mails übermittelt werden, da dies vom jeweiligen Provider abhängig ist. Bitte berücksichtigen sie, dass keine Gewähr besteht, dass E-Mails zugehen. Bei eiligen Angelegenheiten und Fristen können die Rechtsanwälte daher keine Haftung dafür übernehmen, dass die Übermittlung zeitgerecht erfolgt und Fristen nicht versäumt werden. Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass in eiligen Angelegenheiten und Fristen eine direkte Kontaktaufnahme mittels Telefon erfolgen muss, um sich zu vergewissern, dass die Fristensache noch an diesem Tag bearbeitet werden kann.
6. Die Haftung der beauftragten Anwälte wird auf einen Höchstbetrag von 1 Million Euro für ein Schadensereignis beschränkt. Auf die Rückzahlung des Gebührenanspruchs seitens des Auftraggebers wird verzichtet. Unberührt bleibt die Haftung der Anwälte oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.  
**Schadensersatzansprüche verjähren gemäß § 51b BRAO in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in 3 Jahre nach Beendigung des Mandats, bei Dauermandaten 3 Jahre nach Beendigung des fehlerhaft ausgeführten Einzelauftrages.**
7. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen Erstattungspflichtigen Dritten werden an die Anwälte abgetreten, sofern zum Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Forderungen gegen den Auftraggeber bestehen.
8. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, die Abtretung offen zu legen. Die Rechtsanwälte nehmen die Abtretung an.
9. Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar. Die Deckungsanfrage ist daher grundsätzlich nicht mit der Vergütung in der Sache selbst abgegolten. Die Rechtsanwälte werden jedoch eine einfache außergerichtliche Deckungsanfrage mit dem Rechtsschutzversicherer als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen. Geht die Tätigkeit der Rechtsanwälte über eine einfache Deckungsanfrage hinaus, erfolgt eine weitergehende Tätigkeit nur aufgrund eines besonderen zu vergütenden Auftrages seitens des Auftraggebers.
10. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, Informationen auch über neue Medien, wie z.B. dem Internet, juristischen Datenbanken, etc. zu beschaffen. Die Rechtsanwälte werden die hierdurch entstehenden Selbstkosten dem Auftraggeber in Rechnung stellen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Kosten von einem Gericht als erstattungsfähig anerkannt werden oder nicht.
11. Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden, dass es im arbeitsgerichtlichen Verfahren der ersten Instanz (auch außergerichtlich) keine Kostenerstattung durch den Gegner gibt. Er hat seine eigenen Anwaltskosten zu tragen, auch wenn er obsiegt.
12. Die Gebühren der Rechtsanwälte werden erst fällig, wenn der Auftraggeber eine Abrechnung i.S.d. § 10 RVG erhalten hat.
13. Der Rechtsanwalt hat den Auftraggeber darauf hingewiesen, dass sich in dieser Angelegenheit die Gebühren nach einem Gegenstandswert zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer berechnen (§ 49 b V BRAO).
14. Der/die Auftraggeber ist/sind mit diesen Bedingungen ausdrücklich einverstanden und akzeptiert diese für alle, dem Anwalt bereits erteilten und noch zu erteilenden Aufträge und bestätigt den Erhalt eines Exemplars dieser Bedingungen für seine eigenen Akten mit der umseitigen Unterschrift.